

Verschwiegenheit finden die von dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission hierüber erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Anordnung**über die Errichtung des VEB Kali-Ingenieurbüro****Vom 30. Dezember 1955**

Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie zur Verbesserung der Projektierungsarbeit und des Produktionsablaufes in den Betrieben der Kaliindustrie und des Nichterzbergbaues wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem VEB Kaliwerk Karl Marx, Sollstedt, als Betriebsabteilung angegliederte Ingenieurtechnische Zentrale für die Kaliindustrie und den Nichterzbergbau in Erfurt ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in einen selbständigen Betrieb umzuwandeln.

(2) Der Betrieb erhält den Namen

VEB Kali-Ingenieurbüro

und hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2

(1) Der VEB Kali-Ingenieurbüro ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Kali- und Nichterzbergbau unterstellt.

(4) Der VEB Kali-Ingenieurbüro ist Rechtsnachfolger der Ingenieurtechnischen Zentrale für die Kaliindustrie und den Nichterzbergbau hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf diesen Betriebsteil des VEB Kaliwerk Karl Marx bezogen.

§ 3

Dem VEB Kali-Ingenieurbüro obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung für die Kaliindustrie und den Nichterzbergbau,
- b) Durchführung der Vorprojektierung und Projektierung für Investitionsvorhaben dieses Industriezweiges,
- c) Überwachung der Durchführung der Investitionsvorhaben durch operative technische Betreuung,
- d) systematische Überwachung und Verbesserung der Produktionsprozesse, insbesondere in der Wasser-, Dampf- und Energiewirtschaft sowie in den Untertagebetrieben,
- e) Mitarbeit bei der Automatisierung und Mechanisierung des Produktionsablaufes in den Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben wie auch bei der Weiterentwicklung der Aggregate,
- f) Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Kali- und Nichterzbergbaues nebst Auswertung überbetrieblicher Verbesserungsvorschläge,
- g) Durchführung vermessungstechnischer Aufgaben nebst Kontrolle der Markscheidereien der Betriebe,
- h) Begutachtung von Schächten und Beratung der Betriebe hinsichtlich der Wartung stillliegender Schächte.

§ 4

Der Leiter der Hauptverwaltung Kali- und Nichterzbergbau hat die Struktur des VEB Kali-Ingenieurbüro nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu bestätigen. Der Aufgabenstellung des Betriebes entsprechend sind bei der Festlegung seiner Struktur die Fragen der Projektierung, der Konstruktion, der technologischen Entwicklung, der Vermessungstätigkeit und der Begutachtung als Schwerpunkte zu berücksichtigen.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den dafür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Die bisher von der Ingenieurtechnischen Zentrale für die Kaliindustrie und den Nichterzbergbau genutzten Vermögenswerte sind in der Eröffnungsbilanz des neuen Betriebes auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister